

EINLADUNG zur Mitgliederversammlung des Allgemeinen Deutschen Fahrradclubs Region Hannover e.V.

am Freitag, den 7. März 2025 um 18 Uhr im Freizeitheim
Vahrenwald (kleiner Saal), Vahrenwalder Straße 92, Hannover.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. "Vom Aktivenbereich bis zur Akademie - Digitale Angebote im ADFC" Impulsvortrag von Christian Lüdke, Vorstand ADFC Niedersachsen
4. Satzungsänderung (mit Erläuterungen)
5. Diskussion der Satzungsänderung
6. Abstimmung zur Satzungsänderung
7. Bericht des Vorstands
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Aussprache über Bericht des Vorstands
10. Entlastung des Vorstands
11. Vorstellung und Verabschiedung des Haushaltsplan 2025
12. Wahl der Delegierten zur Landesversammlung 2025
13. Anträge (Eingangsfrist beim Vorstand: 28. Februar 2025)
14. Verschiedenes

Alle ADFC-Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Das Vorstandsteam des ADFC Region Hannover

Evtl. Änderungen/Regelungen wegen unvorhersehbarer Ereignisse werden auf der Website <https://hannover-region.adfc.de> bekanntgegeben.

ADFC Region Hannover, Satzung aktuell (Stand 2016) vs. Neuer Entwurf

Satzung Stand 2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen
**Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club
Region Hannover e.V. (ADFC Hannover).**
2. Er ist tätig in der Region Hannover.
 3. Sein Sitz ist Hannover.
 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 5. Der Verein ist eine Gliederung des ADFC e.V. (Bundesverband) und des ADFC Landesverbandes Niedersachsen e.V.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Radverkehrs und Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit sowie durch sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades.
2. Seine Aufgaben und Ziele sind demgemäß insbesondere:
 - a. Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs.
 - b. Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die dieselbe Zielrichtung haben.
 - c. Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen.
 - d. Organisation von Vorträgen und Veranstaltungen der Verkehrskunde zur Verbesserung der Sicherheit auf der Straße.
 - e. Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zu-

Satzung neuer Vorschlag

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
**Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club
Region Hannover e.V. (ADFC Region Hannover)**
2. Er ist tätig in der Region Hannover.
3. **Er ist unter Nummer 4928 eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Hannover.** Sein Sitz ist Hannover.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. **Der Verein ist eine Gliederung des „Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. (ADFC)“ mit Sitz in Berlin (Bundesverband) und ebenfalls eine Gliederung des „Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club Landesverband Niedersachsen e.V. (ADFC Niedersachsen)“ mit Sitz in Hannover, deren jeweilige Satzung und deren jeweiliges satzungsnachrangiges Recht als verbindlich anerkannt werden.**

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, des **Klima-, Natur-** und Umweltschutzes, der **Landschaftspflege** und des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Radverkehrs und Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit, **ferner durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades.**
3. Seine Aufgaben und Ziele sind demgemäß insbesondere:
 - a. **die Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten**
 - b. die Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs
 - c. **die Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die dieselbe Zielrichtung haben**
 - d. die Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die

Satzung Stand 2016

sammenarbeit mit Radsport-Vereinen oder gemeinschaftliche oder eigene Radsportveranstaltungen.

- f. Förderung der Fahrradtechnik und der Verkehrs- und Alltagstauglichkeit von Fahrrädern.
- g. Die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern unentgeltlich zu beraten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der ADFC Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der ADFC Hannover hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben.
3. Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die die Interessen von Radsportlern, Radwanderern oder anderen geschlossenen Gruppen von Fahrradbenutzern vertreten und den Zweck des ADFC Hannover unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder Körperschaften werden, die bereit und in der Lage sind, den Zweck des ADFC Hannover ideell und materiell uneigennützig zu fördern.
5. Die Mitglieder des ADFC Hannover sind auch Mitglieder des Bundesverbandes Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. und des ADFC Landesverbandes Niedersachsen e.V.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im ADFC Hannover beginnt aufgrund des schriftlichen Aufnahmeantrags mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
2. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des ADFC Hannover an.
3. Der Monat, in dem der erste Beitrag eingegangen ist, ist der Beitrittsmonat. Das Beitrittsjahr beginnt jeweils mit dem Beitrittsmonat und dauert zwölf Monate.
4. Die Erklärung des Austritts muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Beitragsjahres erfolgen. Sonst endet die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen mit dem Tode, bei juristischen Personen, Gesellschaften oder Körperschaften mit deren Auflösung.
5. Die Mitglieder des ADFC Hannover sind auch Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Landesverband Niedersachsen) e.V. Die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V., die ihren Wohnsitz in der Region Hannover haben oder auf ausdrücklichen Wunsch dem Regionsverband Hannover angehören, sind Mitglieder des ADFC Hannover.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des ADFC Hannover haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für das laufende Beitragsjahr erlischt nicht.

Satzung neuer Vorschlag

Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen

- e. **die Entwicklung, Förderung und Durchführung von Projekten zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr, z.B. in den Bereichen Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen usw.**
- f. **die Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit**
- g. **Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederbeschaffung gestohlener Fahrräder wie z.B. Fahrrad-Codierung, sowie zur Verbesserung von Versicherungsbedingungen im Interesse des Verbraucherschutzes**
- h. Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene Radsportveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit (unverändert)

1. Der ADFC Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. **Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Bundesvorstand.**
2. Der ADFC **Region** Hannover hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
3. **Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.**
4. **Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen werden, die den Zweck des ADFC Region Hannover unterstützen.**
5. **Fördernde Mitglieder können solche natürlichen oder juristischen Personen werden, die bereit sind, den Zweck des ADFC ideell und materiell uneigennützig zu fördern, ohne persönliche und korporative Mitglieder zu sein.**
6. **Die Mitglieder des ADFC Region Hannover sind auch Mitglieder des ADFC Niedersachsen und des ADFC (Bundesverband). Die Mitgliedschaft richtet sich nach dem vom Mitglied mitgeteilten Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied mit Zustimmung der aufnehmenden Gliederung einer anderen Gliederung zuordnen lassen.**

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im ADFC Region Hannover beginnt mit der Aufnahme in und Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den ADFC, bei bestehenden Mitgliedern des ADFC mit der Mitteilung des Umzugs in die Region Hannover oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC Region Hannover.
2. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des ADFC Region Hannover **sowie die Satzungen des ADFC Niedersachsen und des ADFC an.**
3. **Die Mitgliedschaft endet**
 - a. **mit dem Tod des Mitglieds**
 - b. **durch freiwilligen Austritt**
 - c. **durch Streichung aus der Mitgliederliste**
 - d. **durch Ausschluss aus dem Verein**
 - e. **bei juristischen Personen durch deren Auflösung**
4. **Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem ADFC. Beitragsrückerstattungen finden nicht statt.**
5. **Zuordnungen zu einer anderen Gliederung des ADFC erfolgen über die Mitgliederverwaltung des ADFC.**
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des ADFC Region Hannover haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.
7. **Mitglieder können bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des ADFC geschädigt werden, durch den Bundesvor-**

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive Wahlrecht. Für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Der Vertreter hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht hat er nur, wenn er persönlich die Voraussetzungen des ersten Absatzes erfüllt.

§ 7. Beitragspflicht

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Bundeshauptversammlung des Bundesverbandes Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Beitrittsmonat fällig. Für Mitglieder, die vor dem 01.01.1989 eingetreten sind, gilt einheitlich der April als Beitrittsmonat.

§ 8. Ortsgruppen

1. Der ADFC Hannover soll sich in Orts- und Stadtteilgruppen gliedern.
2. Über die Bildung und Auflösung solcher Gruppen entscheidet der Regionsausschuss.
3. Jede Gruppe wählt für jeweils zwei Jahre in den ersten sechs Wochen eines Wahljahres einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter, von denen einer die Gruppenkasse führt. Sie trifft sich regelmäßig und arbeitet in ihrem Gebiet im Sinne des ADFC Hannover.

§ 9. Fachgliederungen

1. Für bestimmte Aufgaben kann der ADFC Hannover Arbeitsgruppen bilden, deren Mitglieder Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit und Sachverstand einbringen sollen.
2. Über die Bildung von Arbeitsgruppen und über die Abgrenzung ihrer Aufgaben entscheidet der Regionsausschuss.
3. Jede Fachgliederung beruft aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. Sie trifft sich regelmäßig und arbeitet in ihrem Fachbereich.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Regionsausschuss
3. der Regionsvorstand.

§ 11. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ADFC Hannover. Sie besteht aus den Mitgliedern des ADFC Hannover.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate zusammen. Sie muss außerdem auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen werden. Der Regionsvorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die Einladung hierzu erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens 3 Wochen. Sie kann mittels der Vereinszeitschrift in gedruckter oder elektronischer Form erfolgen. Bei Familienmitgliedschaft genügt

stand im Benehmen mit dem Landesvorstand sowie dem Vorstand des ADFC Region Hannover ausgeschlossen werden.

8. Beitragsrückstände, die trotz zweifacher, erfolgloser Mahnung nicht entrichtet wurden, führen zur Streichung aus der Mitgliederliste.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, **die das 12. Lebensjahr vollendet haben**, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive Wahlrecht. Für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Der Vertreter hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht hat er nur, wenn er persönlich die Voraussetzungen des ersten Absatzes erfüllt.

§ 7. Beitragspflicht

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Bundeshauptversammlung des Bundesverbandes Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Beitrittsmonat fällig. Für Mitglieder, die vor dem 01.01.1989 eingetreten sind, gilt einheitlich der April als Beitrittsmonat.

§ 8. Ortsgruppen

1. **Mitglieder des Vereins können sich zu Orts- und Stadtteilgruppen zusammenschließen. Diese sind nicht an kommunale Grenzen gebunden. Die Bildung muss in Textform beim Vorstand beantragt werden und bedarf dessen Zustimmung.**
2. **Bei Ablehnung können die betroffenen Orts- und Stadtteilgruppen oder Mitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses in Textform beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.**
3. **Die Orts- und Stadtteilgruppen unterstehen in ihrem örtlichen Teilbereich mit den Aufgaben und Pflichten dem Verein, insbesondere im Hinblick auf die Finanzmittel und der Buchführung.**
4. **Jede Gruppe wählt für jeweils zwei Jahre in den ersten sechs Wochen eines Wahljahres ein Sprecher*innenteam von mindestens zwei Personen. Das Team soll nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein. Wenn die Gruppe ein eigenes Bankkonto unterhält, muss zusätzlich eine Person als Kassenwart*in gewählt werden. Die Gruppe trifft sich regelmäßig und arbeitet in ihrem Gebiet im Sinne des ADFC Hannover.**

§ 9. (entfällt)

(Falls nötig und gewünscht, können Arbeitsgruppen gebildet werden, die Entscheidung, auch über deren Ausgestaltung und Befugnisse trifft der Vorstand.)

Neu § 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. **die Mitgliederversammlung**
2. **der Vorstand.**

Neu § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ADFC Hannover.
2. Sie tritt mindestens einmal jährlich und zwar möglichst innerhalb der ersten drei Monate zusammen. Sie muss außerdem auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen werden. **Der Vorstand** beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die Einladung hierzu erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Sie kann mittels der Vereinszeitschrift in gedruckter oder elektronischer Form erfolgen. Bei Familienmitgliedschaft genügt die Einladung des Hauptmitglieds. Die Einla-

Satzung Stand 2016

die Einladung des Hauptmitglieds. Die Einladung soll - bei Satzungsänderungen: muss - den vorgesehenen Gegenstand der Beschlussfassung enthalten.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Anträge sollen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Regionsvorstand vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des Regionsvorstandes.
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - c. Wahl der Delegierten zur Landesversammlung des ADFC.
 - d. Entgegennahme der Jahresberichte des Regionsvorstandes und der Kassenprüfer.
 - e. Entlastung des Regionsvorstandes.
 - f. Beschluss des jährlichen Haushaltsplanes.
 - g. Beschluss über Geschäfts- und sonstige Ordnungen.
 - h. Beschluss über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins nach Maßgabe der Satzung des ADFC Hannover.
 - i. Beschluss über Angelegenheiten, die ihr vom Regionsausschuss, vom Regionsvorstand oder von mindestens 10% der Mitglieder vorgelegt werden.
6. Protokolle sind vom Protokollführer zu fertigen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Regionsausschuss

1. Dem Regionsausschuss gehören an:
 - i. Die Sprecher der Orts- und Stadtteilgruppen oder deren Stellvertreter.
 - ii. Die Sprecher der Arbeitsgruppen (Fachgliederungen) oder deren Stellvertreter.
 - iii. Drei Mitglieder des Regionsvorstandes.
2. Der Regionsausschuss trifft alle Entscheidungen, die nicht einem anderen Gremium vorbehalten sind.
3. Aufgabe des Regionsausschusses ist die Koordination aller Tätigkeiten im Bereich der Region und die Abstimmung mit den regions-übergreifenden ADFC-Aktivitäten.
4. Der Regionsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bei Beschlüssen des Regionsausschusses mit Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um bis zu sechs nicht vertretungsberechtigte Mitglieder (Beisitzer) erweitert werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Vorzeitige Abwahl durch konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich, wenn ein entsprechender Antrag gem. § 11 rechtzeitig vorgelegt worden ist.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er berücksichtigt die Beschlüsse des Regionsausschusses. Soweit er davon abweicht, hat er der Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen zu berichten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Satzung neuer Vorschlag

dung soll – bei Satzungsänderungen: muss – den vorgesehenen Gegenstand der Beschlussfassung enthalten.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. **Enthaltungen werden nicht gezählt.** Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. **Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls in Form einer Online-Versammlung im Internet abgehalten werden. Hierzu wird der Vorstand einen digitalen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung die Zugangsdaten zukommen lassen.**
5. Anträge **müssen** spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des **Vorstandes.**
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfer*innen und **Ersatzkassenprüfer*innen.**
 - c. Wahl der Delegierten zur Landesversammlung des ADFC Niedersachsen.
 - d. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen.
 - e. Entlastung des **Vorstandes und der Kassenprüfer*innen.**
 - f. Beschluss des jährlichen Haushaltsplanes.
 - g. Beschluss über Geschäfts- und sonstige Ordnungen.
 - h. Beschluss über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins nach Maßgabe der Satzung des ADFC Region Hannover.
 - i. **Beschlussfassung über Anträge.**
7. **Von der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom Protokollführenden und vom Vorstand unterschrieben wird.**

§ 12 Regionsausschuss (Entfällt)

(Die Konstruktion stammt aus einer Zeit, als der Vereinsvorstand nur aus dem Gebiet der Stadt Hannover stammte, in der es keine eigene Gliederung gab und damit auch keine klare Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten.

Außerdem kann es außer der Mitgliederversammlung kein dem im Vereinsregister eingetragenen Vorstand „übergeordnetes“ Gremium geben. Wir planen weiterhin quartalsweise Austauschtreffen mit den Gliederungen per Videokonferenz, einmal im Jahr in Präsenz.)

Neu § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um bis zu sechs nicht vertretungsberechtigte Mitglieder (Beisitzer*innen) erweitert werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. **Scheiden Vorstandsmitglieder aus, können diese auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahlen neu besetzt werden. Sie werden für die Dauer der verbleibenden Amtszeit gewählt.**
4. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Vorzeitige Abwahl durch konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich, wenn ein entsprechender Antrag gem. § 10 rechtzeitig vorgelegt worden ist.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Soweit er

Satzung Stand 2016

6. Der Vorstand verwaltet die Finanzen des ADFC Hannover. Er legt der Mitgliederversammlung den Finanzbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor und bringt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr ein.
7. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und bei Rechtsgeschäften vertreten.
8. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, bestimmte Geschäfte von begrenztem Umfang allein zu tätigen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des ADFC Hannover kann vom Regionsausschuss oder von einem Drittel der Mitglieder gestellt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung beschließen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf die Bestimmung muss bei der Einladung hingewiesen werden.
3. Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC Landesverband Niedersachsen e.V.. Falls dieser nicht mehr besteht, an den Bundesverband Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V.. Falls dieser zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen sollte, an die Stadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

1. Die Satzung des ADFC Hannover e.V. wurde geändert und in Kraft gesetzt
 - a. am 13. 02. 2004 durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
 - b. am 07. 09. 2012 durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
 - c. am 27.03.2013 durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - d. am 19.02.2016 durch Beschluss der Mitgliederversammlung

Satzung neuer Vorschlag

- davon abweicht, hat er der Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen zu berichten.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 7. Der Vorstand verwaltet die Finanzen des ADFC Region Hannover. Er legt der Mitgliederversammlung den Finanzbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor und bringt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr ein.
 8. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und bei Rechtsgeschäften vertreten.
 9. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, bestimmte Geschäfte von begrenztem Umfang allein zu tätigen.

Neu § 12 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des ADFC Hannover kann **vom Vorstand** oder von einem Drittel der Mitglieder gestellt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Auflösung beschließen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens acht Wochen später mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf die Bestimmung muss bei der Einladung hingewiesen werden.
3. Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC Landesverband Niedersachsen e.V.. Falls dieser nicht mehr besteht, an den Bundesverband Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V.. Falls dieser zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen sollte, an die **Region** Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Neu § 13 Inkrafttreten